



Verhaltensregeln im EBZ Berufskolleg

Grundlagen

- Msb2110_2801 Verzicht auf die Maskenpflicht am Sitzplatz ab dem 02.11.2021
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVo) in der ab dem 11.09.2021 gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in der ab dem 02.09.2021 gültigen Fassung
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäne VO)

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Der Gesundheitsschutz aller im EBZ tätigen Personen hat oberste Priorität, unabhängig vom Alter. Deshalb müssen folgende Regeln strikt eingehalten werden – jeder Verstoß führt unweigerlich zum unverzüglichen Verweis vom EBZ.

Wie verhalten Sie sich korrekt?

AHA + L: Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Räume regelmäßig lüften

Betreten des EBZ

- Beim Besuch des Berufskollegs sind die Regelungen der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Das Betreten des EBZ ist nur durch den Haupteingang unter Wahrung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter erlaubt. Für ein kontaktfreies Begehen der Flure gilt folgendes „Einbahnstraßensystem“:
 - Der **Aufgang** in die oberen Stockwerke erfolgt ausschließlich über die Treppenhäuser und Außentreppe.
 - Der **Abgang** aus den oberen Etagen erfolgt ausschließlich über die Holztreppe.
 - Der Eingang in die Halle des Neubaus erfolgt ausschließlich über den Haupteingang, als Ausgang werden nur die Türen zum Parkplatz genutzt.
- Eine Benutzung der **Aufzüge** ist unter strikter Einhaltung der angegebenen maximal zulässigen Personenzahl gestattet.
- **Bitte vermeiden Sie jegliche Berührungen anderer Personen:** keine Umarmungen zur Begrüßung, kein Händeschütteln.

„Maskenpflicht“

- In allen Gebäuden, den Verkehrswegen und Klassenräumen des EBZ herrscht für alle Personen die **Verpflichtung**, eine medizinische Maske zu tragen. **Die Maskenpflicht in den Klassenräumen entfällt für alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich an ihren festen Sitzplätzen.** Bitte bringen Sie Ihre eigene medizinische Maske mit.
- **Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben diese eine medizinische Maske zu tragen.**
- **Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.**
- **Auf den ab dem 02.11.2021 wieder nutzbaren „Lerninseln“ besteht ohne Ausnahme Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Nach Benutzung der „Lerninseln“ sind diese von den Schülern und Schülerinnen zu desinfizieren.**
- **Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig und wird ausdrücklich empfohlen.**
- Bitte beachten Sie, dass das Tragen einer medizinischen Maske allein kein ausreichender Schutz für Sie ist. Halten Sie daher stets die AHA+L Regeln ein.

Betreten und Aufenthalt im Klassenraum / Testpflicht gem. § 1 Abs. 2a-2e Coronabetreuungsverordnung

- Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt.
- Eine Teilnahme am Unterricht ist nur für Personen möglich, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten **Coronasebsttest** teilgenommen haben, alternativ einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende Testung (**sog. Bürgertest**) oder eine vollständige Immunisierung vorlegen können.
- Für alle nicht immunisierten, in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich drei Coronasebsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlich mindestens 48 Stunden Abstand durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. **Am Mittwoch einer jeweiligen Woche wird zur weiteren Sicherstellung des Infektionsschutzes ein verpflichtender Coronasebsttest für alle in Präsenz tätigen Personen unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus durchgeführt.**
- Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auszustellen.
- Die Ergebnisse der nach Absatz 3 in der Schule durchgeführten Coronasebsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt.
- Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Setzen Sie sich während des Schuljahres ausschließlich auf den von Ihnen gewählten Sitzplatz. Ein Sitzplatzwechsel während des Schuljahres ist nicht gestattet, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- Sämtliche persönlichen Gegenstände jedes Einzelnen müssen am Ende des Unterrichts entfernt werden, damit eine Desinfektion der Tische erfolgen kann.
- Bitte nutzen Sie keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam.
- Eine permanente Querlüftung ist angeraten. Spätestens alle 20 Minuten muss eine Querlüftung (offene Fenster und Türen) von mind. 5minütiger Dauer erfolgen.
- Eine Aufzeichnung des Distanzunterrichtes seitens der Schüler und Schülerinnen ist strikt untersagt.

Toilettenbenutzung

- Waschen und desinfizieren Sie sich vor und nach dem Toilettengang die Hände.
- Achten Sie auf die geltenden Regelungen bzgl. der Dauer und Intensität des Händewaschens (siehe aushängende Hinweise).

Pausenzeiten

- Das Aufsuchen der Lehrerzimmer ist nicht gestattet.
- Das Schulsekretariat darf nur von einer Person aufgesucht werden.

Rauchen

Auf dem Außengelände des EBZ darf ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Bereichen geraucht werden.

Verpflegung

Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln haben alle Schüler und Schülerinnen in der Mittagspause die Möglichkeit, in der Mensa an der angebotenen Verpflegung teilzunehmen.

Das Betreten des Ausgabe- und Mensabereiches ist nur über den Gang im Schulungsgebäude gestattet, wenn am Eingang die Hände desinfiziert werden und bis zum Tisch der Mundschutz getragen wird.

Übernachtung

Die Belegung der Gästezimmer erfolgt in Einzel- und Zweierbelegung. Die Belegung der Gästezimmer ist zwingend einzuhalten. Der Aufenthalt von weiteren Personen auf den Hotelzimmern ist zu keiner Zeit gestattet.

Unterrichtsende

Verlassen Sie das Gebäude ausschließlich über die Holztreppen. (Ausnahme Evakuierung)

Meldepflicht von Schülerinnen und Schülern bei Verdachtsfällen bzw. bei bestätigten Covid-19-Infektionen

Alle Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs sind verpflichtet, bei Verdachtsfällen bzw. bei bestätigten Covid-19-Infektionen das EBZ unter den u.a. Kontaktdaten umgehend zu informieren. Bei Verstoß gegen die Meldepflicht erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht für zwei Folgen. Symptomatisch kranke Personen werden von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen ausgeschlossen.

Sie haben Fragen oder brauchen Informationen rund um aktuelle Entwicklungen im EBZ?

Wenden Sie sich bei Fragen im Verdachtsfall oder weiteren Fragen an das

Schulsekretariat: Tel. +49 234 9447 556 *oder*

Vorstandssekretariat Tel. +49 234 9447 333

E-Mail EBZ: health@e-b-z.de

Diese Verhaltensregeln gelten ab dem 02.11.2021 bis auf Widerruf.

Stand: 02.11.2021

Schulleitung und Schulträger des EBZ Berufskollegs